

WIDERSPRUCHSBESCHEID

In dem Widerspruchsverfahren

gegen

beigeladen:

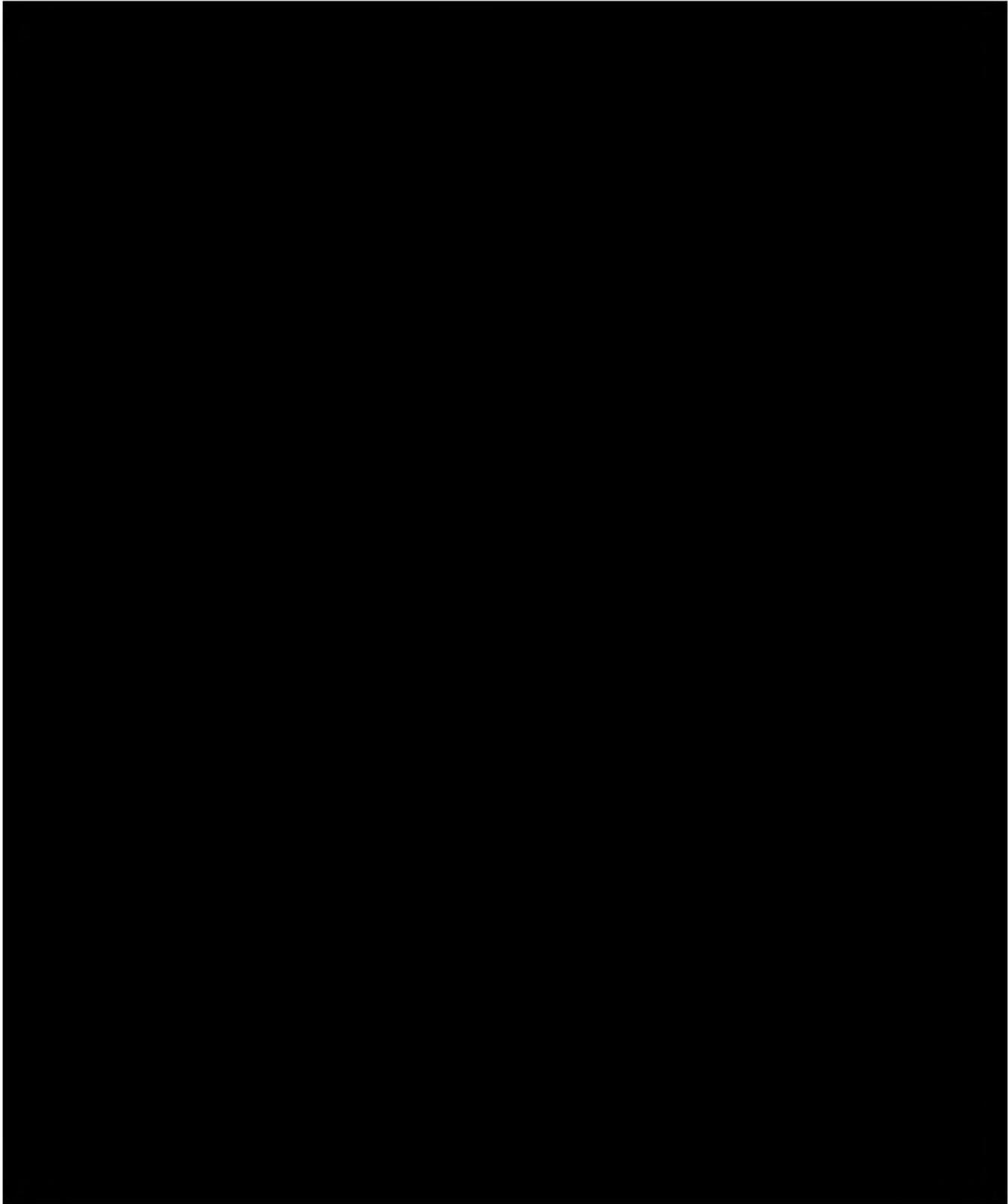
wegen

immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid

hat der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Birkenfeld
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05. September 2017
an der teilgenommen haben:

folgende Entscheidung getroffen:

1. **Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
2. **Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**



Im Hinblick auf Schallimmissionen führt der Bevollmächtigte aus, dass die Rechtsprechung Prognosen verlange, die die größtmögliche Beeinträchtigung ermittele, damit klar gestellt werde, ob eine Errichtung und Inbetriebnahme ohne Verletzung des nachbarschützenden Gebots der Rücksichtnahme möglich ist. Vorliegend lägen zwei Schallimmissionsprognosen der Firma Lahmeyer International vom 29.04.2015 (Revision 04) und vom 15.10.2015 (Revision 05) vor. Des Weiteren lägen drei Stel-

lungnahmen der SGD Nord vom 14.09.2015, 23.11.2015 und 29.03.2016 vor. Der streitgegenständliche Genehmigungsbescheid enthalte unter Punkt 7.1 immissionsrechtliche Nebenbestimmungen zum Lärm. Darin werde festgehalten, dass die Anlage entsprechend der Revision vom 15.10.2015 des vorgenannten Gutachtens zu errichten und zu betreiben sei. Einen Grünstempel enthalte das Gutachten nicht. In der Genehmigung sei kein Vermerk enthalten, wonach das Gutachten Gegenstand der Genehmigung ist.

Für das Anwesen des Widerspruchsführers würden im Bescheid keine Immissionsrichtwerte festgesetzt. Das nächstgelegene Grundstück sei das Grundstück Flurstraße 6 in Hattgenstein; dieses Grundstück liege wenige Meter südlich zum Anwesen des Widerspruchsführers; es werde ein „Immissionsanteil“ von 36,3 dB(A) für diesen Immissionsort festgeschrieben; der Schalleistungspegel dürfe 106 dB(A) nicht überschreiten, was einer elektrischen Nennleistung von 2,35 dB(A) entspreche. Als Vorbelastung würden zwei Anlagen in Oberbrombach, fünf Anlagen in Niederhambach und weitere fünf Anlagen in Siesbach berücksichtigt, deren Relevanz für die Flurstraße in Hattgenstein jedoch vollständig verneint werde.

Die Immissionsprognose leide an einem schweren Mangel. Der zugrunde gelegte Schalleistungspegel sei anhand von drei angeblichen Referenzmessungen bestimmt. Damit fehle es an einer ausreichenden Zahl von Referenzmessungen. Es sei davon auszugehen, dass je höher Windanlagen sind, je höhere Immissionen an entfernteren Wohngrundstücken ankommen. Diese Aussage sei nachvollziehbar und wissenschaftlich belegt. Daher seien die einschlägigen Berechnungsmodelle der schalltechnischen Untersuchungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm nicht uneingeschränkt für die hohen Windindustrieanlagen anwendbar, da es hier zu fehlerhaften Einschätzungen der Lärmausbreitung in Verkennung der Bodendämpfung komme. Als Konsequenz müssten höhere Sicherheitsaufschläge gemacht werden. Dies sei vorliegend nicht erfolgt, sodass von einem höheren Pegel als in der Prognose erwähnt e, auszugehen sei.

Der hier in Rede stehende Anlagentyp sei in jüngerer Vergangenheit immer wieder durch lästige und belästigende Tonhaltigkeit aufgefallen. Vorliegend fehle es an einer Regelung, wonach der Anlagenbetreiber mit Inbetriebnahme nachvollziehbar beweisen muss, dass die Anlage nicht tonhaltig ist.

Im Übrigen habe das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 25.09.2017, 28 L 3809/17 entschieden, dass die in der über Nr. A.2.3.4 der Anlage zur TA Lärm

anzuwendenden DIN ISO 9613-2 enthaltenen Aussagen durch Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik überholt seien und die DIN ISO 9613-2 deshalb keine Bindungswirkung mehr entfalte. Stand der Technik der Ausbreitungsberechnung der Geräusche von Windkraftanlage sei nach dieser Rechtsprechung die Anwendung des Interimsverfahrens.

Die Problematik des Infraschalls sei vorliegend unberücksichtigt geblieben. Außer dem hörbaren Schall erzeugten WEA auch den pulsierenden Infraschall, der auf das Innenohr und das zentrale Nervensystem einwirke, ohne das Gehör selber zu schädigen. Der pulsierende, nicht hörbare Infraschall von WEA verursache Beschwerden bei Personen mit zentraler sensorischer Überempfindlichkeit. Windenergieanlagen würden heutzutage zu nahe an Bebauungen errichtet. Daher seien vorliegend größere Abstände zwischen der Windenergieanlage und Wohnhäusern einzuhalten.

Vorliegend liege zudem eine optische Bedrängung vor. Zwar betrage die Entfernung rd. 900 m. Aufgrund der sich in der Errichtungsphase abzeichnenden optischen Fernwirkung der Anlage, die voll auf das Grundstück des Widerspruchsführers durchgreifen werden, sei diese optische Bedrängung gegeben.

Weiterhin komme es aufgrund eines periodischen Schattenwurfes zu einer unzulässigen Beeinträchtigung. Die vorgelegte Schattenwurfprognose vom 15.10.2015 - ohne Grünstempel – besage eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung. So sei am Immissionsort F Schattenwurf an 8 Stunden und 44 Minuten im Jahr und 23 Minuten täglich denkbar. Es sei daher nicht nachprüfbar, welchen Immissionspunkt der Punkt F darstelle. Ein konkretes Grundstück sei nicht genannt. Auch sei nicht überprüfbar was dies im Einzelnen für die Anwohner, also auch für den Widerspruchsführer, bedeute. Daraus folge eine Unbestimmtheit der Genehmigung. Unter der Nebenbestimmung 7.2.1 sei eine Regelung hinsichtlich des Immissionsortes IO D, wonach acht Stunden im Jahr Schattenschlag nicht überschritten werden dürfe. Dabei fehle es an einer Regelung für das Grundstück des Widerspruchsführers, obwohl sein in der Flurstraße gelegenes Anwesen der Prognose nach grundsätzlich ebenfalls mit Schattenschlag von mehr als acht Stunden im Jahr betroffen sein könne. Die angegriffene Genehmigung sei somit nicht geeignet, die Überschreitung des für zumutbar erachteten Schattenwurfs sicherzustellen und verletze daher den Widerspruchsführer in seinen Rechten.

Zudem könne sich der Ausbau der Windkraft auch negativ auf Vögel und Fledermäuse auswirken. Zu den öffentlichen Belangen des Naturschutzes gehöre auch der Artenschutz. Es sei unter anderem Verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, wie z.B. den Rotmilan, zu töten.

Unberücksichtigt bleibe vorliegend auch die Problematik des Barotraumas, wodurch Fledermäuse gefährdet würden.

Im Übrigen verlaufe genau am Standort der geplanten Anlage ein Nebenkorridor der Wildkatze.

Abschließend verweist der Bevollmächtigte auf die Kritik der drei großen Natur- und Umweltschutzverbände NABU, BUND und LNV hin, wonach die artenschutzrechtlichen Gutachten, die bei der Genehmigung von Windenergieanlagen herangezogen werden, teilweise in erheblichem Umfang methodische Mängel aufwiesen.

Der Widerspruchsführer beantragt,

**die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom
20.12.2016 aufzuheben.**

Der Widerspruchsgegner beantragt,

den Widerspruch zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass der angegriffene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid am 18.01.2017 öffentlich bekannt gemacht worden sei. Die Widerspruchsfrist habe damit gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 02.02.2017 zu laufen begonnen. Der am 23.02.2017 eingegangene Widerspruch sei daher fristgerecht erhoben worden und damit zulässig.

Bezüglich der Schallimmissionen führt der Widerspruchsgegner aus, dass die dem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegende Schallimmissionsprognose von der Beigeladenen mehrfach angepasst und korrigiert worden sei. Die Berichte zu der Drei-Fach Schallvermessung der beantragten WEA vom Typ Enercon E 92 seien der Prognose beigefügt. Die vom Bevollmächtigten des Widerspruchsführers genannten Berichte zur Drei-Fach Schallvermessung an WEAs vom Typ E 101 seien dagegen

dem Windpark Siesbach-Leisel zuzuordnen, der nicht realisiert werde. Diese WEAs vom Typ 101 seien als Vorbelastung in der Schallprognose zu berücksichtigen gewesen; deren Messberichte seien daher ebenfalls der Prognose beigelegt – wie auch die Messberichte zu den Vestas-Anlagen bei Elchweiler, die ebenfalls als Vorbelastung zu berücksichtigen gewesen seien. Damit sei eine ausreichende Anzahl an Referenzmessungen gegeben.

Bezüglich der Problematik der Überschätzung der Bodendämpfung führt der Widerspruchsgegner aus, dass eine neue, überarbeitete DIN-Norm zur Berechnung der Schall-Immissionen von hohen Schallquellen noch nicht bekannt gegeben worden sei. Dementsprechend habe das Umweltministerium in Mainz die Vorgabe gegeben, bis auf weiteres mit den bisherigen Berechnungsformeln weiter zu arbeiten. Vertiefend verweist der Widerspruchsgegner auf eine Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vom 13.10.2017. Danach sei Ende 2014 bekannt geworden, dass das bisherige Berechnungsmodell zur Erstellung von Schallprognosen für WEA, das sogenannte „Alternative Verfahren“ angezweifelt werde, nachdem mit einer Studie vom Mess-Institut „Uppenkamp & Partner“ Unterschiede zwischen den prognostizierten Schallimmissionswerten und den tatsächlich gemessenen Schallimmissionswerten festgestellt worden waren. Aufgrund der Studie werde nun angenommen, dass mit dem bisherigen Schall-Berechnungsmodell bei hohen Schallquellen die Bodendämpfung überschätzt werde. Dadurch würden – bei größeren Entfernungen zwischen Schallquelle/WEA und Immissionsort/Wohnhaus – höhere Schallimmissionswerte auftreten als erwartet. Da die Entwicklung eines neuen Rechenmodells mit der dabei üblichen Abstimmungsarbeit zwischen DIN-/Normenausschuss, LAI und diversen Fachleuten längere Zeit beanspruche, sei als kurzfristige Arbeitshilfe für Behörden und Gutachter das Schall-Berechnungsmodell „Interimsverfahren“ entwickelt worden, welches die reale Situation besser wiedergeben sollte. Beim Vergleich der beiden unterschiedlichen Berechnungsmodelle sei festgestellt worden, dass das bisherige Schall-Berechnungsmodell im Nahbereich der Windkraftanlagen (bis zu einer Entfernung von ca. 500 m) sehr genaue Schall-Immissionswerte liefert/prognostiziert. Bei geringeren Entfernungen zwischen Windenergieanlage und Immissionsort (= Wohnhaus) spiele die Bodendämpfung dagegen keine Rolle. Sie werde von den üblicherweise verwendeten Berechnungsprogrammen auf 0 gesetzt. Bei zunehmender Entfernung werde das bisherige Verfahren ungenauer, wobei bis 800 m Distanz zwischen WEA und Immissionsort (= Wohnhaus)

immer noch eine gute Übereinstimmung von prognostizierten und tatsächlich gemessenen Schallimmissionen gegeben sei. Nach Aussage der vorgenannten Studie liefere das neue Berechnungsmodell (Interimsverfahren) bei Entfernungen von 800 m – 1.500 m exaktere Werte als das bisherige alternative Verfahren. Ab einer Entfernung von 1.500 m zwischen WEA und Immissionsort (= Wohnort) werde das neue Berechnungsmodell jedoch zunehmend ungenauer und liefere überhöhte Werte, was insbesondere dann zu falschen Ergebnissen führe, wenn – wie vorliegend – neben der beantragten WEA weitere Windenergieanlagen in größerer Entfernung vorhanden sind und als Vorbelastung einwirken. Da somit auch bei dem neuen Interimsverfahren Mängel festgestellt worden seien und das Berechnungsmodell ohnehin nur eine Zwischenlösung darstelle, habe das Umweltministerium in Rheinland-Pfalz 2015 in einem Abwägungsprozess entschieden, bis auf Weiteres mit dem bisherigen Berechnungsmodell weiter zu arbeiten. Eine Rückfrage beim Umweltministerium habe ergeben, dass dort aktuell die vom Bevollmächtigten des Widerspruchsführers angeführten Punkte diskutiert würden. Es sei jedoch noch nicht entschieden, welches Rechenmodell künftig anzuwenden sei.

Nach erneuter Prüfung der vorliegenden Schallprognose (Rev05) unter Berücksichtigung der aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf und dem Beschluss der LAI vertrete die SGD Nord die Auffassung, dass die Genehmigungsfähigkeit der beantragten WEA durch die Anwendung des neuen Verfahrens nicht in Frage gestellt werde. Auch wenn mit einer neuen Schallprognose geringfügig höhere Schallimmissionswerte zu erwarten seien, bleibe das Vorhaben trotzdem immer noch unter den nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerten. Im vorliegenden Fall werde es nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte und damit zur Ablehnung des Antrages kommen. Zwar müssten nach Erstellung einer neuen Prognose mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit höhere Immissionsanteile für die hinzukommende WEA im Genehmigungsbescheid festgeschrieben werden, was aber de facto zu einer Verschlechterung für die Nachbarschaft führen werde, denn die zur Zeit im Genehmigungsbescheid festgeschriebenen (niedrigen) Schallwerte stellten eindeutig ein höheres Schutzniveau da, d.h. schärfere Anforderungen an den WEA-Betreiber. Der kritischste Immissionsort „Helmhof“ liege nur 502 m von der geplanten WEA entfernt, sodass der Wert für die Bodendämpfung für diesen Immissionspunkt aufgrund der geringen Entfernung auf 0 dB(A) gesetzt sei. Nach der vorgenannten Studie liefere bei geringerer Entfernung auch das bisherige alternative Berechnungs-

verfahren exakte Werte. Zudem sei in der vorliegenden Prognose (Rev. 05) bereits – so wie es auch das neue Interimsverfahren fordere – der meteorologische Dämpfungsfaktor $C_{met} = 0 \text{ dB(A)}$ gesetzt. Eine Steigerung des dort am Helmhof prognostizierten Schallimmissionswertes nach Neuberechnung mit Anwendung des neuen Interimsverfahrens könne daher nicht erkannt werden. An den anderen Immissionsorten lägen die prognostizierten Schallimmissionswerte so deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten, dass auch eine Neuberechnung der Schallprognose mit Anwendung des neuen Interimsverfahrens nicht zu einer Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes führen werde. Eine Neuberechnung der Schallprognose mit Anwendung des neuen Interimsverfahrens werde allenfalls dazu führen, dass die dem Anlagenbetrieb prognostizierten Immissionsanteile in der Nacht anstiegen. Somit ergebe sich aus der Anwendung der neuen Berechnungs-Vorgaben für die Schallprognosen eine Anhebung der festgeschriebenen Immissionsanteile und damit zumindest in der hier in diesem Fall vorliegenden Sachlage eine Verschlechterung des Immissionsschutzes.

In einer neuen Prognose könnten zudem künftig einige der bislang als Vorbelastung berücksichtigten WEAs entfallen, weil für diese damals noch beantragten WEAs inzwischen Ablehnungsbescheide erlassen wurden wie z.B. für eine WEA bei Elchweiler und 6 WEA bei Siesbach/Leisel. Es sei daher nicht sinnvoll, eine neue Schallprognose zu fordern und den bestehenden Genehmigungsbescheid zu verändern.

Die vom Bevollmächtigten des Widerspruchsführers angesprochene Tonhaltigkeit greife vorliegend nicht; der Anlagentyp Enercon E 92 sei bisher nicht durch Tonhaltigkeit aufgefallen. Es lägen mehrere Abnahmemessungen von E 92 vor, die bezüglich einer Tonhaltigkeit unauffällig seien.

Bezüglich des Infraschalls führt der Widerspruchsgegner aus, dass das Landesamt für Umwelt in Baden-Württemberg (LUBW) zu diesem Thema eine Studie vom 04.02.2015 erstellt und veröffentlicht habe. Aus den durchgeführten Untersuchungen gehe hervor, dass Infraschall durch viele unterschiedliche Prozesse verursacht werde und auch immer dann entstehe, wenn der Wind weht. Infraschall sei also auch dann vorhanden, wenn gar keine WEA vorhanden ist. Infraschall sei bei den Messungen/Untersuchungen auch dann feststellbar gewesen, wenn keine der gemessenen WEAs in Betrieb war. Abhängig von verschiedenen Faktoren (wie z.B. Mikrofon-Güte, Mikrofon-Standort, Messbedingungen, Windstärke und Wettersituation) sei der

festgestellte Infraschall mehr oder weniger stark gewesen. Bei Messungen in der Nähe von WEAs (bis ca. 200 m Abstand) sei Infraschall, der von den Anlagen ausgeht bzw. sich dort bildet, nachweisbar gewesen und habe den WEAs zugeordnet werden können – wenn auch unterhalb der menschlichen Hörschwelle. Ab einer Entfernung von 700 m (oder mehr) zwischen Mikrofon und WEA habe sich bei den Infraschall-Messungen des LUBW kein Unterschied ergeben, ob die jeweilige untersuchte WEA in Betrieb war oder nicht. Das bedeute, dass ab 700 m Abstand der Anlagenbetrieb keinerlei messbare Infraschall-Auswirkungen auf die am Messort festgestellten (Infra-) Schallpegel verursacht habe. Diese Feststellung könne auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Der Abstand von der hier in Rede stehenden WEA zum Wohnhaus des Widerspruchsführers betrage ca. 1.000 m. Daher lägen die Infraschall-Abstrahlungen von der WEG bei 1.000 m Abstand zum Wohnhaus des Widerspruchsführers außerhalb der Messbarkeit. Die Infraschall-Emissionen von der umstrittenen WEA auf dem Karschberg am Wohnhaus des Widerspruchsführers seien selbst mit hochempfindlichen Mikrofonen, deren Erfassungs-Qualität deutlich über dem menschlichen Gehör liege, nicht nachweisbar.

Bezüglich des Schattenwurfes führt der Widerspruchsgegner aus, dass bei dem beispielhaft exakt berechneten Schattenwurf-Immissionsort „F“ es sich um das Wohnhaus Flurstraße 6 in Hattgenstein handele. Dies sei aus den exakten Lagekoordinaten nach ETM 32 in den detaillierten Berechnungsblättern zu erkennen. Für diesen Immissionsort seien unter Worst-Case Bedingungen (ewiger Sonnenschein und niemals Wolken am Himmel) max. 8 h 44 min pro Jahr oder max. 23 min. am Tag berechnet. Damit würden die geltenden Grenzwerte von 30 h pro Jahr oder 30 min. pro Tag klar unterschritten. Dagegen sei der höher belastete Immissionsort D (Helmhof) aber entscheidend. Hier würden die 30 h pro Jahr rechnerisch möglich überschritten. Dort sei mit den berechneten max. möglichen 36 h und 9 min. p.a. oder 43 min. am Tag eine geringfügige Überschreitung möglich und aufgrund dieses Immissionsortes sei eine Schattenwurf-Abschaltautomatik einzubauen. Deren Funktion wirke sich natürlich auch positiv am Wohnhaus des Widerspruchsführers aus.

Bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung führt der Widerspruchsgegner aus, dass das Anwesen des Widerspruchsführers etwa 900 m entfernt vom WEA-Standort liege. Nach der geltenden Rechtsprechung sei regelmäßig davon auszugehen, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben ist, wenn der Abstand zum Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage betrage. Die

Anlagenhöhe betrage vorliegend 184,4 m; somit ergebe sich eine dreifache Anlagenhöhe von 553,2 m. Der Abstand des Anwesens des Widerspruchsführers übersteige das dreifache der Gesamthöhe damit um ca. 400 m, sodass von einer optisch bedrängenden Wirkung nicht ausgegangen werden könne. Hinsichtlich der geltend gemachten naturschutzfachlichen Belange durch den Widerspruchsführer sei keine drittschützende Wirkung gegeben.

Die Beigeladene führt aus, dass die schalltechnischen Gutachten der Firma Kötter und Wind Consult dazu dienten, die der Berechnung zugrunde liegenden Schallleistungspegel der nachbarschaftlichen Windenergieanlage nachzuweisen. Nur das Gutachten der Windtest Grevenbroich vom 14.07.2005 diene dazu, den Nachweis des Schallleistungspegels der in Rede stehenden WEA Typ E 92 zu erbringen. Dieses Gutachten selbst beinhalte die Zusammenfassung von Immissionsmessungen der E 92 an drei unterschiedlichen Standorten, sodass der Nachweis der sogenannten Drei-Fach-Vermessung gegeben sei. Die Behauptung, es fehle an ausreichender Zahl an Referenzmessungen, sei falsch.

Hinsichtlich der Bodendämpfung verweist die Beigeladene auf den Beschluss des OVG Münster vom 17.06.2016 – 8 B 1018/15, wonach gegenwärtig nicht davon auszugehen sei, dass das alternative Verfahren, welches die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) unter Verweis auf die DIN ISO 9613-2 zur Berechnung von Schallemissionen vorsieht, durch neue gesicherte Erkenntnisse überholt sei. Auch der Beschluss des VGH Mannheim vom 23.02.2016, 3 S 2225/15 und die Beschlüsse des VGH München vom 10.08.2015, 22 ZB 15.1113 und vom 18.02.2016, 22 ZB 15.2412 bestätigten, dass die DIN ISO 9613-2 dem Stand der Technik entspricht.

Die Nachweise zur Schallimmission seien gemäß der geltenden Regelwerke TA-Lärm, den Ausführungen des Windenergie-Handbuches 2012 und dem Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz erbracht worden.

Hinsichtlich des Themas Infraschall verkenne der Widerspruchsführer den aktuellen Wissensstand. Dagegen habe das hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ein Faktenpapier Windenergie und Infraschall zum Bürgerforum Energieland Hessen im Mai 2015 veröffentlicht. Danach lägen insgesamt keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, dass von Windenergieanlagen ausgehender Infraschall bei Einhaltung der in Hessen gelten-

den Mindestabstände zu gesundheitlichen Auswirkungen führen könne. Die aktuelle Rechtsprechung und Genehmigungspraxis orientiere sich an derzeit gesicherten Erkenntnissen und sehe keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Laut Publikationen des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz lägen die festgelegten Infra-schallpegel der Windkraftanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führten daher zu keinen Belästigungen. Sie würden bei Einhaltung der entsprechenden Abstände zur Wohnbebauung als unbedenklich für den Menschen gelten.

Weiter führt die Beigeladene aus, dass eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlage nicht vorliege. Die Windkraftanlage habe eine Gesamthöhe von 184,38 m. Die dreifache Höhe betrage 552,96 m. Der tatsächliche Abstand zwischen der Windenergieanlage und dem Wohngebäude des Widerspruchsführers betrage 975 m, mithin mehr als das Fünffache der Gesamthöhe der Windenergieanlage.

Bezüglich des Schattenwurfes führt die Beigeladene aus, dass das Gutachten der Fa. Lahmeyer International konform der Richtlinien des Länderausschusses für Im-missionsschutz (LAI 2002) des Staatlichen Umweltamtes Schleswig in Verbindung mit den Ausführungen des Windenergiehandbuches erstellt sei. Der Immissionspunkt F sei in Anlage A über UTM-Koordinaten konkret definiert. Die geschilderte Beein-trächtigung resultiere aus dem persönlichen Empfinden des Widerspruchsführers und könne daher nicht zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Alle Belange des Arten- und Naturschutzes seien zudem korrekt untersucht und be-arbeitet worden.

Auf den Antrag der Beigeladenen vom 22.05.2017 hin ordnete der Widerspruchs-gegner am 24.05.2017 die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides vom 20.12.2016 an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Wider-spruchsakte verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmä-ßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten.

Er findet seine Rechtsgrundlage in den einschlägigen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird eine Genehmigung für genehmigungsbedürftige Anlagen nur erteilt, wenn diese so errichtet und betrieben werden, dass erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Vorliegend ist nicht zu erwarten, dass der Widerspruchsführer durch den von der streitbefangenen Windkraftanlage erzeugten Lärm unzumutbar belästigt wird, denn die maßgeblichen Grenzwerte werden eingehalten.

Bei der Bewertung ob Geräusche zumutbar sind, ist von der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) auszugehen. Die insoweit einzuhaltenden Richtwerte werden ausweislich des vorliegenden Immissionsgutachtens eingehalten. Die vom Widerspruchsführer vorgetragene Berichte zu Drei-Fach-Schallmessungen an WEAs vom Typ E 101 sind vorliegend dem Windpark Siesbach-Leisel zuzuordnen, der nicht realisiert wurde. Diese WEAs vom Typ 101 sind als Vorbelastung in der Schallprognose zu berücksichtigen gewesen; deren Messberichte sind daher ebenfalls der Prognose beigefügt. Gleiches gilt für die Messberichte der Vestas-Anlagen bei Elchweiler, die ebenfalls als Vorbelastung zu berücksichtigen waren. Damit ist eine ausreichende Anzahl an Referenzmessungen gegeben.

Bezüglich der Problematik der Überschätzung der Bodendämpfung geht der Kreisrechtsausschuss von der derzeit gültigen DIN bzw. den entsprechenden Verfahrensvorgaben aus. Eine neue, überarbeitete DIN-Norm zur Berechnung der Schallimmissionen von hohen Schallquellen ist bislang noch nicht bekannt gegeben, so dass bis auf weiteres auf die bisherigen Berechnungsformen abzustellen ist. Der Kreisrechtsausschuss macht sich zudem insoweit das Schreiben der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vom 13.10.2017 zu Eigen. Hiernach wird die Genehmigungsfähigkeit der beantragten WEA auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf nicht in Frage gestellt; auch wenn mit einer neuen Schallprognose geringfügig höhere Schallimmissionswerte zu erwarten sind, bleibt das Vorhaben trotzdem immer noch unter den nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerten.

Die vom Widerspruchsführer geltend gemachte Tonhaltigkeit ist vorliegend nicht einschlägig. Der Anlagentyp Enercon E 92 ist bisher nicht durch Tonhaltigkeit aufgefallen. Dies wird durch mehrere Abnahmemessungen bestätigt.

Zudem wird der Widerspruchsführer auch nicht unzumutbar durch den von der genehmigten Anlage ausgehenden Infraschall beeinträchtigt. Mit dem OVG Rheinland-Pfalz – Az.: 1 B 11450/16.OVG geht der Kreisrechtsausschuss davon aus, dass von der Windkraftanlage imitierter Infraschall dann nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Gefahren führt, wenn die Anlage 700 m oder mehr vom Immissionsort entfernt liegt. Dies ist vorliegend der Fall, da die Streit befangene Anlage in einem Abstand von ca. 1000 m vom Anwesen des Widerspruchsführers verwirklicht werden soll.

Darüber hinaus entsteht durch die genehmigte Windenergieanlage auch keine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung. Der Kreisrechtsausschuss geht davon aus, dass sich aus dem Verhältnis des Abstandes zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage und der Höhe der Windkraftanlage Orientierungswerte zur Beurteilung einer erdrückenden Wirkung ableiten lassen. Beträgt die Entfernung zur geplanten Anlage demnach mindestens das Dreifache ihrer Höhe, wird die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine unzumutbaren optischen Beeinträchtigungen ausgehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die genannte „Faustformel“ nur grobe Orientierungswerte liefert, die nicht schematisch angewandt werden dürfen und eine Prüfung des konkreten Einzelfalls daher nicht entbehrlich machen. Vorliegend soll die Anlage in einem Abstand von ca. 1000 m zum Anwesen des Widerspruchsführers realisiert werden. Unter der Berücksichtigung der Gesamthöhe einschließlich des halben Rotordurchmessers beträgt somit der dreifache Abstand rd. 540 m. Dieser wird somit offenkundig eingehalten. Zudem ist im Einzelfall neben dem Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnhaus etwa der Rotordurchmesser, die topografische Situation, die Abschirmmöglichkeiten, die Ausrichtung der Räumlichkeiten und des Außenwohnbereichs sowie die Möglichkeiten, sich einer Bewegung im Blickfeld auf anderer Weise zu entziehen (z.B. durch Verlegung der Sitzmöglichkeit) zu berücksichtigen. Vorliegend ist der Abstand aber derart groß, dass der Kreisrechtsausschuss auch unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten eine optisch bedrängende Wirkung aus-

schließt. Angesichts des Abstands wird für den Widerspruchsführer nur ein kleiner Teil des Horizonts den Blick durch die Anlage verstellt. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass für den Widerspruchsführer eine Situation entsteht, die ihm gleichsam die Luft zum Atmen nehmen würde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für das Grundstück des Widerspruchsführers keine unzumutbaren Schattenwurfemissionen zu erwarten sind.

Die geltenden Grenzwerte von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag werden deutlich unterschritten.

Soweit der Widerspruchsführer sich auf artenschutzrechtliche Belange beruft, fehlt ihm hierzu die Widerspruchsbefugnis.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Kreisrechtsausschuss im Übrigen voll inhaltlich Bezug auf die tragenden Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Nach alledem bleibt der Widerspruch mit der sich aus § 73 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 13 und 15 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 und § 19 AGVwGO ergebenden Kostenfolge erfolglos.

